

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Einsichtnahme von Vertragsgemeinden in die Kostenabrechnung einer Kindertagesstätte

Die **Kleine Anfrage 1435** vom 6. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

Die Gemeinden Liebenstein und Frankenhain haben mit der Gemeinde Gräfenroda eine Zweckvereinbarung zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung abgeschlossen. Diese hat zur Folge, dass Kinder aus den zwei Gemeinden den gemeindlichen Kindergarten in Gräfenroda besuchen. Bestandteil der Zweckvereinbarung ist auch die anteilige Übernahme des durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Finanzbedarfs zur Betreibung und Unterhaltung der Kindertagesstätte. Dieser ungedeckte Finanzbedarf ist aus Sicht der beiden Gemeinden überdurchschnittlich hoch. Die Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" als Behörde für Gräfenroda verweigert nach Kenntnis des Fragestellers den Gemeinden Liebenstein und Frankenhain die Einsichtnahme in die Kostenabrechnung der Kindertagesstätte, die jedoch Grundlage für die Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfs ist. Die beteiligten Gemeinden wie auch die Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welcher Begründung wird den Gemeinden Liebenstein und Frankenhain nach Kenntnis der Landesregierung die Einsichtnahme in die Kostenabrechnung der Kindertagesstätte, die Grundlage für die Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfs ist, verweigert? Wie bewertet die Landesregierung diese Begründung?
2. Welche rechtlichen Ansprüche haben die Gemeinden Liebenstein und Frankenhain hinsichtlich der Offenlegung der Kostenabrechnung der Kindertagesstätte in Gräfenroda und der Überprüfung der Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfs?
3. Inwieweit ist der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde der beschriebene Vorgang bekannt und welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang ergriffen beziehungsweise mit welcher Begründung wurde auf solche rechtsaufsichtliche Maßnahmen verzichtet?
4. In welchem Umfang wurde der Neubau der gemeindlichen Kindertagesstätte in Gräfenroda durch das Land gefördert und welche Auswirkung hat diese Förderung auf die Kostenkalkulation der Einrichtung?
5. Wie hoch sind nach dem Kenntnisstand der Landesregierung die durchschnittlichen Kosten für einen Kindertagesstättenplatz (bitte Einzelaufstellung für Kinder unter einem Jahr, Kinder zwischen dem ersten und zweiten Lebensjahr und Kinder über drei Jahre) und wie hoch sind nach dem Kenntnisstand der Landesregierung diese nachgefragten Kosten in der gemeindlichen Kindertagesstätte in Gräfenroda?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. November 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Gemeinden Frankenhain und Liebenstein erhalten nach Auskunft der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Einsicht in die Betriebskostenabrechnung entsprechend der abgeschlossenen Zweckvereinbarungen. Eine über diesen Umfang hinaus geforderte Einsichtnahme in Personalunterlagen der Gemeinde Gräfenroda wurde aus Datenschutzgründen verweigert. Die Landesregierung hält diese Begründung für nachvollziehbar.

Zu 2.:

Die Gemeinden Frankenhain und Liebenstein haben gegen die Gemeinde Gräfenroda einen Anspruch auf Erteilung von Auskünften, die die Betriebskostenabrechnung betreffen, soweit dies Gegenstand der Zweckvereinbarung ist.

Zu 3.:

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat in der Angelegenheit umfassend beraten. Gründe für rechtsaufsichtliche Maßnahmen wurden nicht gesehen.

Zu 4.:

Der Neubau der Kindertagesstätte in Gräfenroda ist nicht gefördert worden. Nach Auskunft der VG "Oberes Geratal" wirkt sich dies auf die ungedeckten Betriebskosten aus.

Aus der Infrastrukturpauschale hat Gräfenroda folgende Beträge erhalten:

2014	26.000 Euro
2015	25.000 Euro
2016	38.000 Euro

Zu 5.:

Nach den §§ 18, 23 ThürKitaG sind die Wohnsitzgemeinden verpflichtet, die Kosten der Kindertagesbetreuung dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium vorzulegen. Dabei werden die Kosten nicht nach Altersgruppen sondern nach den Einrichtungstypen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 ThürKitaG erfasst. Soweit mehrere Einrichtungen im Gemeindegebiet betrieben werden, erfolgte eine entsprechende Zusammenfassung. Hiernach ergeben sich für das Jahr 2015 im Thüringer Durchschnitt folgende Platzkosten:

Kosten pro Platz und Jahr in Euro:

Kinderkrippe	12.796
Kindergarten	7.076
gemeinschaftlich geführte Einrichtungen	7.552

Da in der Gemeinde Gräfenroda keine Kinderkrippen oder Kindergarten als eigenständiger Einrichtungstyp i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürKitaG betrieben werden, liegen hierzu auch keine Daten vor. Insoweit liegen lediglich Angaben zu den Kosten für den Einrichtungstyp "gemeinschaftlich geführte Einrichtung" vor. Diese stellen sich für das Jahr 2015 wie folgt dar:

Kosten pro Platz und Jahr in Euro:

gemeinschaftlich geführte Einrichtungen 9.297

Dr. Poppenhäger
Minister